Der Gemeindebote

02|2023

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Amtsblatt der Gemeinde Ponitz für Ponitz, Grünberg, Merlach, Zschöpel, Guteborn

31. Jahrgang
23.02.2023

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 19. März 2023

Redaktion: Philip Müller, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de
Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ponitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in der Sitzung am 23. Januar 2023 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Ponitzer Landmäuse" wird von der Gemeinde Ponitz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen. Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ponitz ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) In der Kindertageseinrichtung können auch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden, sofern die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung eine entsprechende Betreuung des Kindes es zulässt. Die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung treffen hierzu der Träger und die zuständige Behörde.

(5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/ Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags, von 06:00 bis 16:30 Uhr, geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Vom 22.12. jeden Jahres bis zum 02.01. des Folgejahres, sowie an Brückentagen bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Es können weitere Schließtage sowie die Schließung der Einrichtung aufgrund von Fortbildung des pädagogischen Personals festgelegt werden. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig (jeweils am 30.11. für das Folgejahr) nach Anhörung des Elternbeirates durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

(3) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 14 Tage vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden.

Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde/Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

(6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.

(7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Ponitz in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören. ►

(8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel zwei Wochen.

(3) Die Eltern oder von ihnen Beauftragte übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(4) Die Verabreichung von Medikamenten in der Einrichtung erfolgt nur bei Vorlage einer Medikamentenbescheinigung mit genauer Dosieranleitung.

§ 8 Elternbeirat

(1) Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 14 Tage vorher der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

1. Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten), …
2. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird hiermit die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ponitzer Landmäuse“ der Gemeinde Ponitz“ vom 16. Mai 2017 aufgehoben.

Ponitz, den 1. Februar 2023

Marcel Greunke,
Bürgermeister

Ponitz, den 01.02.2023
Marcel Greunke
Bürgermeister
Freistaat Thüringen
Gemeinde Ponitz

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (GVBl. S. 387), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ponitz vom 1. Februar 2023 hat der Gemeinderat Gemeinde Ponitz in der Sitzung am 23. Januar 2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Ponitzer Landmäuse" der Gemeinde Ponitz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ponitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge" bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren eingetrieben.

(3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach

§ 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe und Festlegung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Ponitz gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Elternbeiträge ab 1. März 2023

	Ganztags-betreuung	Halbtags-betreuung
1. Kind	170,00 €	119,00 €
2. Kind	150,00 €	105,00 €
jedes weitere Kind	130,00 €	91,00 €

Elternbeiträge ab 1. Januar 2024

	Ganztagsbe-treuung	Halbtagsbe-treuung
1. Kind	215,00 €	150,50 €
2. Kind	205,00 €	143,50 €
jedes weitere Kind	195,00 €	136,50 €

Ganztagsbetreuung:
bis 10,5 h in der Zeit von 06:00 bis 16:30 Uhr

Halbtagsbetreuung:
bis 6 h in der Zeit von 06:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

(3) Bei sozialen Härtefällen kann bei dem Jugendamt des Landratsamtes Altenburger Land die Übernahme der Elternbeiträge beantragt werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung erlässt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen, welche sich auf den Elternbeitrag auswirken, ergeht ein entsprechender Änderungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz" vom 29. November 2013 und die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz vom 29. November 2013" vom 17. Juli 2018 außer Kraft.

Ponitz, den 1. Februar 2023

Marcel Greunke,
Bürgermeister

Ponitz, den 01.02.2023
Marcel Greunke
Bürgermeister
Freistaat Thüringen
Gemeinde Ponitz

Schiedsperson gesucht

Für die beginnende neue Amtszeit der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Ponitz werden noch Bewerber/innen gesucht. Interessenten an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit können sich **bis zum 31. März 2023** schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz, bewerben.

Die Bewerbung kann ebenso formlos erfolgen und sollte dann Angaben zum Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtstag und -ort, zur Wohnanschrift, zum Beruf und ausgeübten Tätigkeit enthalten. Außerdem ist die Angabe einer Telefonverbindung für evtl. Rückfragen von Vorteil.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten zwischen 25 und 70 Jahren alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen (auch Nebenwohnung) und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie werden vom Gemeinderat für fünf Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht.

Eine Schiedsperson führt zivilrechtliche Schlichtungsverfahren und strafrechtliche Sühneverfahren durch, mit denen Rechtsstreitigkeiten auf dem Wege des einvernehmlichen Vergleichs beigelegt werden sollen. Sie stehen unter der Aufsicht des Amtsgerichtes. ▶

Von der Gemeindeverwaltung erhalten sie Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Bürotätigkeiten und Ersatz ihrer Auslagen hinsichtlich der Teilnahme und Durchführung von Schlichtungs- und Sühneverfahren. Schulungen der Schiedspersonen werden regelmäßig auf Kosten der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Nähere telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 03764 2084 erteilt.

Gemeindeverwaltung

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ponitz plant gemeinsam mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und dem Trink- und Abwasser-Verbundentsorger (ZAL) den weiteren grundhaften Ausbau der Gößnitzer Straße (inklusive alte Gärtnerei) sowie der Mitschurinsiedlung. In diesem Zuge möchten wir Sie gerne in einer Anliegerversammlung über den geplanten Baustart umfassend informieren. An dieser Beratung werden Vertreter des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr, der ZAL, der Baubetrieb, Stadtbauamt Gößnitz und die Gemeinde Ponitz teilnehmen.

Termin ist **am Mittwoch, 1. März 2023, 17:30 Uhr,** im Dorfgemeinschaftsraum (über der Feuerwehr). Wir würden uns über Ihre Teilnahme freuen.

Marcel Greunke, Bürgermeister

Herren-Mannschaft Fußball des SV Eintracht Ponitz sucht Trainer

Wir, die Herrenmannschaft Fußball des SV Eintracht Ponitz, suchen einen motivierten, fußballbegeisterten und zuverlässigen Trainer, der in der Woche ein- bis zweimal mit uns trainiert, der uns vor jedem Spiel richtig einstellt und uns an der Seitenlinie motiviert und anpeitscht.

Aktuell befinden wir uns im oberen Tabellendrittel in der 1. Kreisklasse und haben durchaus das Potenzial, diesen zu festigen mit dem Blick nach oben. Wir sind eine Einheit und halten zusammen, in guten wie in schlechten Zeiten.

Möchtest du die führende Hand unserer Mannschaft werden, dann melde dich unter Tel. 03764 2084 in der Gemeindeverwaltung, diese vereinbart ein Termin mit dir und der Mannschaftsführung. Diese erläutert dir unsere Ansichten nochmal genauer.

Schulanmeldung

für Schüler der neuen 5. Klassen für das Schuljahr 2023/24

Die diesjährige Schulanmeldung für die zukünftigen 5. Klassen an der Regelschule Gößnitz (Waldenburger Straße 43, 04639 Gößnitz) findet in der Woche **vom 13. bis 17. März 2023** statt. Schülerinnen und Schüler der jetzigen 4. Klassen können durch ihre Eltern in diesem Zeitraum an unserer Regelschule für die zukünftigen 5. Klassen angemeldet werden.

Die Kinder dürfen gern mitgebracht werden. Mitzubringen sind die „Anmeldung an die Regelschule", welche von der Grundschule mitgegeben wird, sowie das Halbjahreszeugnis des Kindes.

Die Anmeldezeiten sind:

Dienstag	14.03.2023	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	15.03.2023	08:00 – 10:00 Uhr
Donnerstag	16.03.2023	10:00 – 14:00 Uhr

Weiterhin ist es möglich, für die Woche vom 13. bis 17. März 2023 einen Termin zur Anmeldung unter Tel. 034493 38612 zu vereinbaren, der außerhalb der oben genannten Anmeldezeiten liegt.

J. Göbel, Schulleiter

Umtausch alter Papierführerscheine

für zwischen 1965 und 1970 Geborene

Rund 43 Millionen Führerscheine in Deutschland müssen in fälschungssichere Exemplare getauscht werden. Eine EU-Richtlinie legt dies so fest. Erneuert werden all jene Dokumente, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden. Im Landkreis Altenburger Land sind rund 45.000 Bürgerinnen und Bürger von der Umtauschaktion betroffen. Im Jahr 2023 sind alle Bürger, die zwischen 1965 und 1970 geboren wurden, **bis zum 19. Januar 2024** aufgerufen, ihren Papier-Führerschein umzutauschen. Termine hierfür können ab sofort im Landratsamt vereinbart werden.

Der Umtausch der alten Papierführerscheine in neue EU-Kartenführerscheine läuft im Landkreis Altenburger Land gut und ohne Probleme. Der Umtausch begann im Sommer 2021 und erfolgt nun bis zum Jahr 2033 in mehreren Stufen. Jährlich erfolgt der Umtausch von ca. 4.500 Führerscheinen.

Um seinen Führerschein umtauschen zu können, ist eine vorherige Terminabsprache beim Landratsamt erforderlich. Diese ist möglich per E-Mail an fahrerlaubnisbehoerde@altenburgerland.de unter Angabe einer Telefonnummer oder telefonisch unter den Rufnummern 03447 586-619, -622, -618 und -621.

Derzeit beträgt die Wartezeit auf einen Termin etwa zwei Wochen. Zum Termin mitzubringen sind dann der aktuelle alte Papier-Führerschein, der Personalausweis und ein biometrisches Passbild, welches nicht älter als ein Jahr ist.

„Ist der alte Papier-Führerschein nicht im Altenburger Land ausgestellt, dann bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, im Voraus eine Karteikartenabschrift bei der ausstellenden Behörde des alten Führerscheins anzufordern. Dies verkürzt die Bearbeitungsdauer", erklärt Mario Klocke, Leiter des Fachdienstes Straßenverkehr im Landratsamt. Zudem weist Klocke darauf hin, dass momentan ausschließlich Papier-Führerscheine umgetauscht werden. Die Kartenführerscheine, die ab dem Jahr 1999 ausgestellt wurden, sind noch nicht in der Umtauschpflicht. Die ersten Umtausche erfolgen hier im Laufe des Jahres 2025 mit der Frist bis 19. Januar 2026.

Im Auftrag Jana Fuchs, Öffentlichkeitsarbeit

Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder

Der Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder führt zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer (Gewässer II. Ordnung) im Schaubereich Gößnitz eine Verbandsschau durch. Diese Verbandsschau ist öffentlich und findet **am Dienstag, dem 21. März 2023, 13:00 Uhr,** im Dorfgemeinschaftsraum von Ponitz (Schlosshof 5 in 04639 Ponitz) statt. Alle Teilnehmer haben während dieser Verbandsschau die Möglichkeit, anhand zur Verfügung gestellter digitaler Orthofotos (Luftbilder) problembehaftete Gewässerabschnitte anzusprechen bzw. zu benennen. Bei Bedarf können im Anschluss dringende Probleme vor Ort besichtigt werden. In diesem Falle haben alle Teilnehmer ihre An- und Abfahrt selbst zu organisieren.

Wichtiger Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsschau kann es notwendig sein, dass Privatgrundstücke, die an Gewässern II. Ordnung liegen, betreten werden müssen. Das erforderliche Betretungsrecht besteht gemäß § 33 Wasserverbandsgesetz. Danach haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Betreten ihrer o. g. Grundstücke durch den Gewässerunterhaltungsverband zu dulden. Diese Veröffentlichung dient gleichzeitig den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Privatgrundstücke, die an Gewässern II. Ordnung liegen, als Information über das Betretungsrecht im Zusammenhang mit der angekündigten Verbandsschau.

gez. Wange, Schaubeauftragter

Neue sachkundige Bürgerin

Frau Sonja Klein aus Grünberg wurde am 26. Januar 2023 als sachkundige Bürgerin in den Bauausschuss berufen und wird neben den Gemeinderäten und zwei bestehenden sachkundigen Bürgern vorberatend im Bauausschuss mitwirken. Am 23. Januar 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz dies in seiner Sitzung beschlossen. Bürgermeister Marcel Greunke bedankte sich bei Frau Klein für die Bereitschaft, im Bauausschuss mitzuwirken und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. In einem ersten Gespräch übergab Herr Greunke im Namen des Gemeinderates die Berufungsurkunde.

Gemeindeverwaltung

Grünschnittannahme

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am **25. März 2023** findet die Grünschnittannahme für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ponitz statt. Die Mitarbeiter des Bauhofs sind für Sie zwischen 09:00 und 12:00 Uhr an den Standorten Ponitz vor der Feuerwehr und in Grünberg vor dem Gasthof anwesend. Die Annahmemengen und die genehmigten anzunehmenden Abfälle entnehmen Sie bitte der unten aufgeführten Tabelle.

Gemeindeverwaltung

Möglich ist eine Anlieferung von max. 0,5 m³ pro Haushalt (kleiner PKW-Hänger).

<u>Angenommen werden:</u>

Grün,- Strauch- und Baumschnitt (max. 15 cm Durchmesser) • Grasschnitt • Laub • Blumen ohne Topf, Draht, Folie, Papier

<u>Nicht angenommen werden:</u>

Fallobst • Küchenabfälle, Essensreste • Säge-/Hobelspäne • Kleintier-/Katzenstreu • Haare, Felle, Leder • Altholz: Bretter, Balken, Zaun, Palisaden, Beeteinfassungen usw. • Baumwurzeln-/Stubben

Die Mitarbeiter der Gemeinde sind berechtigt, Anlieferungen abzuweisen, die hinsichtlich Abfallart und/oder Abfallmenge nicht angenommen werden.

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land
Gemeindeverwaltung Ponitz

E-Ladesäule endlich in Betrieb

Nach einigen Startschwierigkeiten ist die E-Ladesäule in der Gößnitzer Straße nunmehr endlich in Betrieb gegangen.

Die letzte öffentliche Tankstelle, die es in Ponitz gab, befand sich nur 50 Meter Luftlinie entfernt auf dem damaligen LPG-Stützpunkt in Ponitz. Diese Tankstelle ist allerdings lange Geschichte. Heute existiert eine betriebsinterne Tankstelle für die Agrargenossenschaft.

Gemeindeverwaltung

Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Filmabend in Grünberg

Am Freitag, dem 10. März 2023, 19:00 Uhr, findet im Heimatvereinszimmer in Ponitz, Pfarrberg 4, ein Filmabend statt. Es werden alte und neue Filme von Grünberg (Fliegender Salon) sowie Filme über die 700-Jahr-Feier und den Festumzug 750 Jahre Ponitz gezeigt.

Wir laden dazu alle interessierten Bürger herzlich ein. Eintritt frei – Spenden sind erwünscht.

Elisabeth Habicht,
Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Statistik zum Einwohnerbestand

Zum Stand 31. Dezember 2022 lebten insgesamt 1.531 Einwohner in der Gemeinde Ponitz, davon 999 in Ponitz, 311 in Grünberg, 86 in Merlach und 135 in Zschöpel. Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gab es 87 Zuzüge, 65 Wegzüge, 16 Sterbefälle und 7 Geburten.

Gemeindeverwaltung

Der Fachdienst Gesundheit informiert

Unerlaubte Verringerung der Trinkwassertemperatur kann erhebliche gesundheitliche Folgen haben

Energiekrise in Deutschland – sparen ist angesagt, beim Strom, bei der Heizung, beim Warmwasser. Doch das Gesundheitsamt des Landkreises Altenburger Land warnt: Wer an der falschen Stelle spart, gefährdet seine Gesundheit. „Gesundheitsschutz geht vor Energieeinsparung“, stellt Hygieneinspektor Matthias Langheinrich klar und zielt damit konkret auf die Warmwassertemperaturen beim Trinkwasser. Hier aus Kostengründen die Temperatur zu verringern, kann ernste Folgen haben. „Die wichtigsten Krankheitserreger im warmen Trinkwasser sind die für den Menschen gefährlichen Legionellen. In der Trinkwasserinstallation von Gebäuden finden sie optimale Bedingungen, um sich im warmen und stagnierenden Trinkwasser zu vermehren“, erklärt der Hygieneinspektor. „Besonders gut gelingt ihnen das bei relativ niedrigen Temperaturen zwischen 25 und 45 Grad Celsius. Bei Temperaturen über 55 Grad Celsius hingegen können sie sich nicht mehr vermehren.“

Legionellen können über feinste zerstäubte Wassertröpfchen, die zum Beispiel beim Duschen entstehen, bis in tiefe Lungenabschnitte eingeatmet werden und dann zu einer schweren Lungenentzündung, der sogenannten Legionärskrankheit, oder zum Pontiac Fieber führen. Dabei kann es zu schweren Verläufen kommen, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen. Etwa zehn Prozent der Fälle enden tödlich. Gefährdet sind vor allem ältere Menschen über 60 Jahre, Menschen mit chronischen Erkrankungen der Lunge, Personen, die mit Medikamenten behandelt werden, die das Immunsystem schwächen, und Raucher.

„Eine Legionellen-Infektion ist vermeidbar. Deshalb ist es wichtig, dass auch beim Energiesparen die Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung eingehalten werden“, mahnt der Hygieneinspektor. Bei Trinkwasser-Installationen mit zentralem Trinkwassererwärmer, etwa im Keller zur Versorgung des

gesamten Hauses, sei eine Temperatur von mindestens 55 Grad Celsius in der gesamten Zirkulation einzuhalten. Am Ausgang des Trinkwassererwärmers müsse die Temperatur mindestens 60 Grad Celsius betragen. Eine Absenkung der Temperaturen im Warmwasserbereich ist nach der aktuellen Trinkwasserverordnung nicht gestattet. Zudem ist auf eine regelmäßige Wasserentnahme an allen Zapfstellen zu achten. Denn nur so entstehen keine Stagnationen in den Leitungssystemen, die das Wachstum von Legionellen ebenfalls begünstigen können.

Die Trinkwasserverordnung ist verankert im Infektionsschutzgesetz. Bei Fragen rund ums Thema Legionellen oder Trinkwasser kann der Fachdienst Gesundheit unter den Rufnummern 03447 586-878 oder 03447 586-828 gern kontaktiert werden. *JF*

Mögliche Maßnahmen zum Energieeinsparen sind:

- Regelmäßige Wartung und Instandhaltung aller Baugruppen in der Trinkwasserinstallation und insbesondere von Trinkwassererwärmern. Durch die Reinigung (Entkalkung) werden Ablagerungen im Trinkwassererwärmer entfernt.
- Überprüfung und Redimensionierung (Verkleinerung) des Trinkwassererwärmers und Speicher. Ein kleinerer Speicher mit geringerer Bevorratung verbraucht aufgrund geringerer Wärmeverluste weniger Energie.
- Keine höheren Temperaturen als notwendig. Die am Trinkwassererwärmer eingestellte Temperatur sollte regelmäßig überprüft und korrekt eingestellt werden.

  Treten bei einzelnen Zirkulations-Rückläufen Temperaturen unter 55 Grad Celsius auf, ist eine Überprüfung des hydraulischen Abgleichs erforderlich.
- Die Zirkulationspumpe kann in hygienisch einwandfreien Trinkwasser-Installationen in den Nachtstunden für bis zu acht Stunden am Stück ausgeschaltet werden. Dadurch wird ebenfalls Energie eingespart, allerdings mit dem Komfortverlust, dass das Warmwasser in der Nacht nicht mehr sofort zur Verfügung steht.

Kirchennachrichten

Der Kirchenbote der Gemeinde Ponitz

Pfarrer Peter Klukas
Pfarrberg 1, 04639 Gößnitz, Tel. 034493 30040

Büro der Kirchengemeinde:
Tel. 03764 4632, Fax 03764 2597

Kreisstelle für Diakonie Altenburg
Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447 8958020

Kirchensteuertelefon (geb. frei): 0800 7137137
Telefonseelsorge (geb. frei): 0800 1110111

www.kirche-ponitz.de | www.silbermannorgel-ponitz.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchgemeinde Ponitz im März 2023

Sonntag, 19.03.2023
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 25.03.2023
19:30 Uhr Konzert mit Stummfilmimprovisation
Johanna Schulz (Orgel),
Norman Neitz (Tenor)

Informationen aus der Kirchgemeinde

Am Dienstag, dem 7. März 2023, 15:00 – 17:00 Uhr, ist das Büro der Kirchgemeinde geöffnet.

Eine gesegnete Zeit wünscht
der Gemeindekirchenrat

Gottesdienste in Grünberg

Sonntag, 12.03.2023
10:15 Uhr Gottesdienst, Dr. Christoph Scheurer

Sonntag, 26.03.2023
08:45 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfn. U. Lange

Bibelwoche im März

Am Sonntag, dem 5. März 2023, starten wir um 10:15 Uhr in Frankenhausen mit einem Gottesdienst. Vom 6. März bis 9. März 2023 treffen wir uns jeden Abend, um 19:30 Uhr, im Kantorat Frankenhausen. Am Sonntag, 19. März 2023, feiern wir dann in Grünberg einen Gottesdienst zum Abschluss.

Vorankündigung – Ostermontagskonzert mit Irish Folk

Ostermontag, 10.04.2023 • 17:00 Uhr

Das Grünberger Ostermontagskonzert ist seit vielen Jahren Tradition und überrascht die Zuhörer immer aufs Neue mit außergewöhnlichen und hochwertigen Konzerten.

Dieses Jahr wird die Gruppe „Shamrock Sheep“ mit feinster irischer Musik zu Gast sein.

Herzlichst, S. Klein

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Marcel Greunke
oder sein Vertreter im Amt

Erscheinungsweise: einmal monatlich

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

Druck, Verlag:
NICOLAUS & Partner, Nöbdenitz, Dorfstr. 10,
04626 Schmölln | Ansprechpartner: Herr Radziej
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:
Gemeindeverwaltung Ponitz, Herr Müller
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz, Tel. 03764 2084
E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de

Anzeigenaufträge für den Inseratenteil an:
NICOLAUS & Partner Nöbdenitz oder
Gemeindeverwaltung Ponitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Ponitz wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Exemplare sind in der Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz zum Preis von 0,50 € möglich. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Gemeindeverwaltung Ponitz zu melden.